

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nr. 79

Samstag, den 2. Oktober

1852.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen. (Weitere Bekanntmachung in Betreff des Gesetzes über die Abgabe von Hund en.)

Die Ortsbehörden werden auf die beiden Ministerial-Verfügungen vom 16. u. 19. d.ß. betreffend das Erkenntniß über die Nothwendigkeit der Haltung von Sicherheits- und Gewerbs-Hunden und den Vollzug des Gesetzes über die Abgabe von Hund en vom 8. September 1852 [Reg.-Bl. S. 240 u. 241] aufmerksam gemacht. Bei den Gewerbs- und Sicherheits-Hunden muß in jedem einzelnen Falle nach §. 2. der Verfügung vom 16. September näher ausgeführt werden, warum die Ansprüche des einzelnen Hundebesizers auf die niederste Klasse mit zwei Gulden, für ein Bedürfniß zu halten sehen, daher denn die zutreffenden Verhältnisse in die Liste genau aufzunehmen und bei der Frage über die Nothwendigkeit eines Hundes und über die Tauglichkeit desselben mit besonderer Rücksicht auf die örtlichen und gewerblichen Verhältnisse z. B. Lage des Gebäudes, Entfernung von andern Wohngebäuden, Gewerbe oder Beruf des Hundebesizers, deren gewerblichen Anstalten &c. genau zu erwägen sind.

Nach §. 5. der Ministerial-Verfügung vom 19. September bedarf es übrigens keiner weiteren Aufnahme der Hunde [vergleiche ämtliche Bekanntmachung vom 20. d.ß. Amtsblatt No. 76. Absatz 1 und 2.] vielmehr genügt es, bei dem öffentlichen Aufruf [§. 1. dieser Verfügung] und der Ergänzung der Hundesteuer-Register nach dem Besitzstand vom 1. October 1852 [§. 2. dieser Verfügung]

Den 29. September 1852.

St. Oberamt. Häberlen.

Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums, betreffend die Anzeige der am 1. October 1852 vorhandenen Branntwein-Vorräthe, und der Berechtigungen zum Branntwein-Klein-Verkauf

Unter Beziehung auf die §§. 7 und 11 der in Nr. 20 des Regierungsblatts (S. 216 ff.) erschienenen Verfügung des Finanz-Ministeriums vom 19. d. M. betreffend die Einkreutungen zum Vollzug des Branntweinsteuer-Gesetzes vom gleichen Tage, werden hiemit folgende Anordnungen erlassen:

I.) Aufforderung zur Anzeige der Branntwein-Vorräthe.

Nach Art. 40. des Gesetzes unterliegen alle den 1. October 1852. vorhandenen Branntwein-Vorräthe einer Abgabe von 5 fl. 40 kr. für den württembergischen Eimer zu 50 Grad nach dem Alkoholometer von Tralles, welche Abgabe bei Branntwein über oder unter 50 Grad nach Verhältnis zu erhöhen oder zu vermindern ist.

Es haben daher sämtliche Landes-Einwohner Größe, Stärkegrad und Aufbewahrungsort ihrer Branntwein-Vorräthe, sofern solche im Ganzen über 1 Zmi betragen, zu Vermeidung der

gesetzlichen Strafe auf den 1. Oktober d. J. dem Ortssteuerbeamten schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzuzeigen.

2) Aufforderung an die Branntwein-Kleinverkäufer zur Anmeldung, Behufs der Belegung mit der gesetzlichen Abgabe.

Nach Art. 14. des Gesetzes ist die in diesem Artikel bestimmte Abgabe vom Branntwein Kleinverkauf, auf die dem Gewerbetreibenden obliegende Anzeige seines Gewerbebetriebs anzuzeigen, und aus Art. 28 geht hervor, daß jeder, welcher Branntwein irgend einer Art im Kleinen verkauft oder mit Branntwein hausrät, ohne mit der gesetzlichen Abgabe belegt zu seyn, der Abgabengefährdung sich schuldig macht, auch wenn er sonst zu diesem Geschäfte berechtigt wäre.

Es ergeht daher an alle Schild-, Speise- und Schenkwirthe, Bierbrauer, Raffewirthe, Konditoren, Apotheker, Kaufleute, Krämer, Branntweinschenken, Branntweinbaufrer und sonstige Personen, welche Branntwein oder Liqueure im Kleinen, d. h. in Quantitäten unter 1 Zmi verkaufen, die Aufforderung, zu Vermeidung der gesetzlichen Strafe

auf den 1. Oktober d. J.

dem Ortssteuerbeamten (Acciser) ihres Wohnorts, Art und Umfang ihres Gewerbebetriebs nach den im Gesetz bestimmten Kategorien schriftlich oder mündlich (zu Protokoll) anzuzeigen und hierbei zugleich ihre Berechtigung durch Vorlegung des Concessions-Decrets der zuständigen Polizeibehörde nachzuweisen.

Die Ortsvorsteher haben obige Verfügung unverzüglich mit dem Anfügen öffentlich bekannt zu machen, daß nach Art. 38. des Gesetzes von nun an Patente für den Hausirhandel nicht mehr ausgestellt noch erneuert werden, und daß es daher bei Branntweinhausirtern, deren Patent abgelaufen ist, der bemerkten Anzeige nicht bedürfe.

Die Nro. 20. des Regierungsblattes ist den Accisern mitzutheilen.

Waiblingen den 30. Septbr. 1852.

K. Kameralamt. Keller.

Waiblingen.

Gallus Weßfer'sche Stiftung.

Aus derselben sollen diejenigen Personen der Stadt Waiblingen und der im Jahr 1796 zum Amt Waiblingen gehörigen Ortschaften, „welche sich durch besonders edle Handlungen, Erfindungen und Einführung gemeinnütziger Künste, Anzeigen beträchtlicher Vorkbeiten, Rettung Anderer aus großer Gefahr, auch seltener Egehhalten und Domestiken Treue vor Anderen „ausgezeichnet haben, Prämien erhalten.“ Da der Stiftungsmäßige Termin gekommen, so werden alle, welche begründete Ansprüche machen können, aufgefordert, dieselbe binnen 8 Tagen bei der Stadtpflege einzureichen, wobei bemerkt wird, daß nur solche berücksichtigt werden können, bei welchen die dabei vorwaltende Umstände genau angegeben, und diese obrigkeitlich beglaubigt sind.

Den 2. October 1852.

Die Verwaltung der Weßfer'schen Stiftung.

Waiblingen. Unterzeichneter beabsichtigt seinen Hausantheil mit 3 heizbaren Zimmern welches zu 3 Haushaltungen getheilt werden könnte, zu verkaufen; seiner verkaufe ich:

2 1/2 Viertel Ader auf der kurzen Röhre, ungefähr 2 1/2 Viertel Ader auf den Baumleusäckern. Die Kaufsliebhaber hiezu können täglich Käufe abschließen.

Häfele, Schreinermeister.

Waiblingen. 1 1/2 Viertel Ader im vorden Eifenthal ist gesonnen zu verkaufen:

Magelschmid Schwarz Wittwe.

Waiblingen.

Kunstmehl-Empfehlung.

Der Unterzeichnete verfertigt auf seiner neu-eingerichteten Kunstmühle fortwährend jede beliebige Sorte Kunstmehl, und will hiezu solches einem verehrlichen Publikum zur geneigten Abnahme unter Zusicherung billiger Preise bestens empfohlen haben.

Den 23. Sept. 1852.

Christian Jaas.

Waiblingen. Bei dem Unterzeichneten kann man Kleien haben.

Reinhardt, Bäcker.

Waiblingen. Weiße gepresste Bierhese ist fortwährend zu haben bei

Gottfried Wiedmann.

Bei allen Verkäufen wo nichts anders bestimmt ist, gelten die Bedingungen, daß $\frac{1}{2}$ baar und das Weitere in 2 verzinlichen Jahrzielen zu bezahlen ist, und bei jedem Aufstreich vom Käufer ein tüchtiger Bürge mitzubringen ist. Wo sonst keine Person genannt ist, kann mit dem Verkäufer selbst der Kauf abgeschlossen werden.

Verkäufer	Beschreibung des Guts.	Preis.	Tag des Aufstreich
Ludwig Baumgärtner, für ihn G.R. Gott- lob Pfander	1 $\frac{1}{2}$ B. 13 R. Aker in der Spit- telhalde.		11. Oktbr.
Dorothea Unterberger Verlassenschaft. für die- selbe K. Kuble d. j. als Pfleger.	1 Bst. 13 Rthn. Aker am Klein- heppacher Pfad.	66 fl.	4. October. Letzter Aufstreich.
Christine Schnaitmann, Verlassen. = Waise für dieselbe G.=R. Köhn.	1. Viertel Wiesen am Weinstener Weg.		
Fried. Häusermann, Maurer, für ihn G.=R. Stüber.	Ein Bohnhaus an der Winnender Straß.	Anschlag 500 fl.	4. October.
Konrad Bubel, für ihn G.=R. Bunz.	benstraße. Eine halbe Behausung in der Wein- gärtner-Vorstadt.		4. October.
Schneider Farenkopf, f. ihn G.=R. Braun.	$\frac{1}{4}$ an 1 M. $1\frac{1}{2}$ B. $\frac{1}{2}$ A. Aker im innern Weidach.		
Heinrich Pfander, für ihn G.=R. Köhn.	1 B. $4\frac{1}{2}$ R. Garten im Anspach.		
Christiane Körner, für sie G.=R. Pfleger.	1 B. ob den Sädträgern.		
Daniel Gaupp's Kinder, für diese Christian Rauffmann, Bäcker.	$\frac{1}{2}$ an 1 B. $1\frac{1}{2}$ A. Weinberg im Ehlenkräut. 1 B. Weinberg im obern Rosberg.		
Philipp Federer, für ihn G.=R. Schneider.	$\frac{1}{2}$ an $2\frac{1}{2}$ B. $\frac{1}{2}$ A. Wiesen beim Siechenhaus.		
Friedr. Winkler, für ihn G.=R. Schneider.	1 B. 26. R. Wiesen im Re- genbach.		11. Oktbr.
Adam Reiningers Kinder für diese die Stadt- Pfleger.	$1\frac{1}{2}$ B. $\frac{1}{4}$ A. Aker über der Heer- straße.		11. Oktbr.
Alt Gottl. Unterberger, f. ihn G.R. Pfander, s.	$\frac{1}{2}$ an $3\frac{1}{2}$ B. $\frac{1}{2}$ A im untern schmalen Pfad.		
Daniel Bubel, für ihn G.=R. Bunz.	$\frac{1}{4}$ an einer Behausung in der Grabenstraße. 2 B. Aker im innern Weidach.		18. Oktbr. 18. October.

Rubriken wie andererseits.

Christ. Dan. Desterle in Ulm, für ihn G. N. Buz.	1/2 an einem 2stöckigen Wohnhaus und Stallung in der Rommels- häuser Vorstadt.		18. October.
	2 B. 3 1/2 Aker im Felsenberg.	90 fl.	
Georg Friedr. Pufef, für ihn G. N. Buz.	2 B. Aker unter dem schmalen Pfad.		
Mezger Wolf, für ihn G. N. Schneider.	1 B. 12 R. Wiesen im Kezenbach.		11. October.

Waiblingen.

(Zu verpachten.)
Einen geschlossenen Keller unter meinem Hin-
tergebäude zu Weirank oder Kartoffeln.
Im. Buz.

Waiblingen.

(Geld auszuleihen.)
Gegen gesetzliche Sicherheit kann sogleich
125 fl. Pflegschaftsgeld ausgeteiben werden.
Näheres bei der Redaktion.

Zucker-Rüben.

Da die Rüben-Lieferungen jetzt ihren Anfang
nehmen, so wollen wir auf unsere accordsmä-
ßige Bedingungen aufmerksam machen, daß nur
solche Rüben angenommen werden, an welchen
der Kopf bis unter den grünen Blättern An-
satz ganz platt, nicht zugespitzt, so
wie auch alle kleinen Würzelchen, abgerüh-
ten sind. Auch dürfen keine hohlen Rüben
dabei seyn und muß alle Erde entfernt werden.

Wir ersuchen die Herren Orts-Vorsteher
diese Bekanntmachung ihren Mitbürgern gütigst
mittheilen zu wollen.

Stuttgart den 1. October 1852.

Jr. Reiblein und Söhne.

Zuckerfabrik.

Stuttgart. Das Reg. Blatt vom 29.
September enthält das Gesetz, betreffend die
Eigenschafts-Accise, das Gesetz, be-
treffend eine Aenderung in Erhebung der Salz-
steuer, und das Finanzgesetz für die
drei Jahre 1 Juli 1852 bis 1853; sodann die
Verfügung, betreffend die Umst. d. d. Grund-,
Gefälle-, Gebäude- und Gewerbe-
steuer auf das Etatsjahr 1852 — 1853.

Nach einer Verfügung des Finanzministeri-
ums, betreffend die Steuererhebung vom
1. Juli 1852 an, wird den öffentlichen Kassen
zur Nachachtung eröffnet, daß der durch §. 12.
des Gesetzes vom 29 Juni 1821 angeordnete
Abzug der Kapitalsteuer künftig nicht mehr
stattfindet, da die Steuerpflichtigen nach Art.
7 des Gesetzes, betreffend die Steuer von Ka-
pital, Renten-, Dienst- und Berufs-einkommen,
den Jahrestag aller in ihrem Besitze befind-
lichen steuerbaren Kapitalien und Renten nach
dem Bestande vom 1. Juli zur Besteuerung
anzugeben haben. Sämmtliche öffentliche Kas-
sen, welche Zinsen zu bezahlen haben, werden
daher angewiesen, die seit dem 1. Juli d. J.
bei Zinszahlungen abgezogene Steuer den be-
treffenden Gläubigern auf Verlangen entweder
sogleich baar oder jedenfalls mit der nächsten
Zinszahlung zu verzinsen.

Waiblingen.

Brod- und Fleisch-Tare.

8 Pfund weißes Kernens-Brod	24 fr.
8 Schwarzes Brod	
Der Kreuzer-Beck muß wägen	7 Loth.
1 Pfund Rindfleisch	8 fr.
1 — Kalbfleisch	8 fr.
1 — Schweinefleisch	12 fr.
1 — — abgezogen	11 fr.

Miszellen.

Auch die Thiere säugen ihre Jungen, der
Pelikan mit seinem Blute. Nur wer seine
Kinder mit dem Brode des Himmels nährt,
erhult es den Thieren zuvor.

Glück Kenntnisse sind warme Kleider, die
man in heißen Tagen ablegen, und in kalten
ablegen kann.